

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten unfrei zuzüglich Mehrwertsteuer zahlbar innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug.
2. Die Lieferung kann vor dem eingetragenen Liefermonat erfolgen. In diesem Falle wird jedoch die Rechnung auf den 1. Tag des vorgesehenen Liefermonat valuiert, und erst von diesem Tag an beginnt die Zahlungsfrist zu laufen.

Eingetragener Liefermonat „00“ bedeutet Lieferung nach Fertigstellung – jedoch max. binnen drei Monaten nach Auftragseingang.
3. Bei Zielüberschreitung bleibt „Werbemittel Karch“ die Berechnung von Verzugszinsen zum banküblichen Satz vorbehalten; die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung ihr Eigentum.
4. Bei Überschreitung der Lieferfrist über den vorgesehenen Liefermonat hinaus hat der Besteller „Werbemittel Karch“ schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 5a) Offensichtliche Mängel der gelieferten Ware sind spätestens binnen 14 Tage nach Erhalt schriftlich bei „Werbemittel Karch“ zu reklamieren.
- 5b) Im Falle mangelhafter Lieferung hat der Besteller nur einen Anspruch auf Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung, die in angemessener Frist zu erfolgen hat. Schlägt die Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung fehl, kann der Besteller wahlweise die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
6. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.
7. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % sowie geringfügige Abweichungen in Qualität oder Ausführung sind gestattet.
- 8a) Technische Änderungen zur Artikelverbesserung behält sich „Werbemittel Karch“ vor.
- 8b) Schriftart und Aufbau der Werbetexte sowie die Überarbeitung von Originalfirmenzeichen und Originalschriftzüge, die ggf. unter dem Gesichtspunkt einwandfreier Druckausführung bei Berücksichtigung von Größe und Material der Artikel notwendig wird, behält sich „Werbemittel Karch“ vor.
9. Bei schriftlicher Auftragserteilung kann sich „Werbemittel Karch“ bei der Ausführung des Auftrages nur nach dem richten, was auf der Vorderseite des Auftrags Scheines hinsichtlich Artikel, Preis, Mengenangabe und Lieferzeit festgehalten worden ist. Mündliche Absprachen und Nebenabreden können daher als nicht vereinbart gelten und sind nichtig.
10. Bei Lösung des Kunden vom Auftrage vor Fertigstellung der Ware, ist „Werbemittel Karch“ berechtigt, Zahlung einer Abstandspauschale in Höhe von 40 % des Auftragswertes zu verlangen.
11. Gerichtsstand ist Amtsgericht München.